Geschäftsordnung

des **Gemeinderates** der

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
vom 28. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT STELLUNG DER MITGLIEDER DES GEMEINDERATES 2
§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung 2
§ 2 Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates 2
§ 3 Rechte der Mitglieder des Gemeinderates 3
§ 4 Bezüge und Dienstreisen 4
§ 5 Beginn und Enden des Mandates 5
§ 6 Mandatsverlust 5
§ 7 Ersatzmitglieder 6

2. AUFGABEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES 6
§ 8 Aufgaben 6
§ 9 Sitzungen des Gemeinderates 7
§ 10 Verlauf der Sitzung 9
§ 11 Verlauf der Beratungen 10
§ 12 Öffentlichkeit 11
§ 13 Beschlussfähigkeit 12
§ 14 Qualifizierte Beschlussfähigkeit 12
§ 15 Beschlussfassung 13
§ 16 Qualifizierte Beschlussfassung 13
§ 17 Befangenheit 14
§ 18 Anträge 15
§ 19 Fristsetzung zur Berichterstattung 16
§ 20 Dringlichkeitsanträge 16
§ 21 Anfragen 17
§ 22 Ordnungsbestimmungen 17
§ 23 Abstimmung 18
§ 24 Niederschrift 18

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates vom 28. Dezember 2023, mit der für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Geschäftsordnung des Gemeinderates erlassen wird.

Aufgrund des § 45 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/1998, idF LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

1. ABSCHNITT
Stellung der Mitglieder des Gemeinderates

§ 1
Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2
Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Pflicht, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, ihre Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die ihnen obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung hinsichtlich der Sitzungen des Gemeinderates nachzukommen, so hat es dies - ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen- dem Magistrat unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

(3) Der Bürgermeister hat ein Mitglied des Gemeinderates, das seine besonderen Pflichten (Abs. 2) verletzt, schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Mandatsverlustes zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung aufzufordern.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekannt gewordenen Tatsachen, die im Interesse der Stadt oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien Geheimhaltung erfordern; sie erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in vertraulichen Sitzungen behandelt wurden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser Auskünfte ausdrücklich verlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Ende des Mandates weiter.

(5) Der Bürgermeister kann von der Verschwiegenheitspflicht für Zeugenaussagen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entbinden.

§ 3
Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, an der Abstimmung teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen. Sie haben – ausgenommen die Mitglieder des Stadtsenates im Kontrollausschuss – ferner das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie nicht sind, als Zuhörer teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses, dessen Mitglied sie sind, während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit nach § 17 begründen.

(3) Das Recht auf Akteneinsicht (Abs. 2) umfasst auch das Recht, im Gemeindeamt nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auf eigene Kosten Kopien anfertigen zu lassen oder an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen; Kopien dürfen nicht angefertigt werden, wenn das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz entgegensteht oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter in Betracht kommen.

(4) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen (§ 21) an den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die Stadträte zu richten.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

§ 4
Bezüge und Dienstreisen

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt - soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug als Mitglied des Stadtsenates haben - als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Monatspauschale (ein Bezug) in der Höhe von maximal 10 v.H. des jeweiligen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

(2) Dem Obmann eines Ausschusses gebührt der Bezug im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn er mehrere Obmannfunktionen ausübt.

(3) Die Monatspauschale gebührt ab dem Tag der Angelobung folgenden Monatsersten an im Vorhinein. Für die Dauer einer Dienstverhinderung über einen Monat steht die Entschädigung nicht zu.

(4) Wird die Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Obmann eines Ausschusses nicht während des vollen Monats ausgeübt, so gebührt der Bezug nur im aliquoten Ausmaß.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderates, die keinen Entschädigungsanspruch nach ~~den~~ Abs. 1 und 2 haben, sowie die Ersatzmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung von € 36,33 je Sitzungstag.

(6) Dienstreisen der Mitglieder des Gemeinderates sind nach dem für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, abzugelten, soweit in Abs. 7 und 8 nicht anderes bestimmt wird.

(7) Für Reisen im Inland gebührt keine Tagesgebühr.

(8) Die Nächtigungsgebühr ist in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen.

(9) Abs. 6 und Abs. 8 sind nicht auf Dienstreisen anzuwenden, soweit deren Kosten unmittelbar von der Stadt getragen werden.

§ 5
Beginn und Enden des Mandates

(1) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates beginnt mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Gemeinderates, bei später eintretenden Mitgliedern mit dem Tag der Teilnahme an ihrer ersten Sitzung.

(2) Das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates endet durch Tod, Verzicht (Abs. 3), Nichtigerklärung der Wahl, Mandatsverlust oder mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Gemeinderates.

(3) Der Verzicht auf das Mandat ist schriftlich zu erklären und eigenhändig zu unterschreiben. Er wird mit dem Einlangen beim Magistrat (Bürgermeister oder Magistratsdirektor) wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Eine Verzichtserklärung kann nach ihrem Einlangen beim Magistrat nicht mehr widerrufen werden.

§ 6
Mandatsverlust

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn es
   a) das vorgeschriebene Gelöbnis verweigert;
   b) nach erfolgter Wahl nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 die Wählbarkeit verliert oder wenn nachträglich ein Grund bekannt wird, der seine Wählbarkeit gehindert hätte;
   c) durch zwei Monate den Eintritt in den Gemeinderat schuldhaft verzögert oder während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Monaten den Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse, deren Mitglied es ist, ohne triftigen Grund ferngeblieben ist.

(2) Der Gemeinderat hat in den Fällen des Abs. 1 den Antrag auf Mandatsverlust an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn er einen der Fälle des Abs. 1 für gegeben erachtet.

(3) Nach dem Beschluss des Gemeinderates, den Mandatsverlust zu beantragen, ist das betreffende Mitglied des Gemeinderates für die Dauer des Verfahrens an der Ausübung seines Mandates und der damit verbundenen Ämter und Funktionen verhindert.

(4) Für die Dauer der Verhinderung steht die Entschädigung gemäß § 4 nur dem Ersatzmitglied zu.

§ 7
Ersatzmitglieder

(1) Ist ein Mitglied des Gemeinderates an der Ausübung seines Mandates verhindert, so hat für die Dauer der Verhinderung an die Stelle des Verhinderten mit dessen Rechten und Pflichten das nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 in Betracht kommende Ersatzmitglied zu treten.

(2) Das Ersatzmitglied hat das Gelöbnis nach § 21 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes in der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der er teilnimmt, zu leisten.

(3) Die Bestimmungen des § 6 gelten für Ersatzmitglieder sinngemäß.

(4) Ersatzmitglieder sind als Mitglieder des Stadtsenates oder der Ausschüsse nicht wählbar.

2. ABSCHNITT
Aufgaben und Geschäftsführung des Gemeinderates

§ 8
Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates sind dem Gemeinderat für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Gemeinderat hat den grundlegenden Inhalt der durch die Stadt abzuschließenden Dienstverträge durch Dienstordnungen festzulegen; der Abschluss von Kollektivverträgen bedarf seiner Zustimmung.

(3) Die Vereinbarung eines Gemeindeverbandes bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

(4) Stellt der Gemeinderat Verletzungen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des eigenen Wirkungsbereiches sowie des Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung insbesondere anlässlich von Prüfungsberichten des Kontrollausschusses, der Landesregierung oder des Rechnungshofes fest, so hat er die ihm zur Abhilfe erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

(5) Der Gemeinderat kann bestimmen, dass Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches von grundsätzlicher Bedeutung, die durch Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, dem Gemeinderat obliegen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung oder um solche Personalangelegenheiten der Bediensteten im privatrechtlichen Dienstverhältnis handelt, die hinsichtlich der Stadtbeamten durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

(6) Der Gemeinderat kann einzelne, in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Stadtsenat übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten erscheint.

§ 9
Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Gemeinderates nach Bedarf einzuberufen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens elf Mitglieder des Gemeinderates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens hat die Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates durch den ersten Vizebürgermeister zu erfolgen. Falls auch der erste Vizebürgermeister verhindert bzw. vorzeitig ausgeschieden ist, sind die Sitzungen des Gemeinderates durch den zweiten Vizebürgermeister einzuberufen. Sollten der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister gleichzeitig verhindert sein, so ist der Gemeinderat unverzüglich durch das an Jahren älteste Mitglied einzuberufen. Der Gemeinderat hat unter dessen Vorsitz für die Dauer dieser Verhinderung aus seiner Mitte einen Vertreter des Bürgermeisters zu wählen. Dieser hat dann in der Folge die Gemeinderatssitzung einzuberufen.

(3) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Ersatzzustellung im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes ist zulässig. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen in der Reihenfolge der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages mündlich oder telefonisch einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind am Tag der Einberufung auch an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.

(4) In den Sitzungen hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen. Der Bürgermeister kann sich jedoch in der Führung des Vorsitzes im Gemeinderat mit den Vizebürgermeistern mit deren Einvernehmen abwechseln.

(5) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 4 gefasste Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

(6) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind – soweit § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt - zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

(7) Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten (§ 12 Abs. 4) betreffen, sind nach sonstigen Tagesordnungspunkten zu reihen.

(8) Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuss bzw. der Stadtsenat zu befassen ist, darf dieser Verhandlungsgegenstand erst nach Vorberatung oder der Befassung des Stadtsenates in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(9) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen. Der Vorsitzende kann den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung der notwendigen Auskünfte beiziehen.

§ 10
Verlauf der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlung. Zu Beginn stellt er fest, wer von den Mitgliedern des Gemeinderates entschuldigt, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen werden und ob die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Über Antrag des Vorsitzenden bestellt der Gemeinderat zwei anwesende Mitglieder zu Protokollprüfern.

(2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit hat der Vorsitzende den Gemeinderat zu befragen, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können die Absetzung eines Tagesordnungspunktes beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat ohne vorherige Wechselrede mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Wird die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung, die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Umstellung der Tagesordnung beantragt, so hat der Vorsitzende über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit abstimmen zu lassen. Ergibt die Abstimmung die Annahme des Antrages, so hat der Vorsitzende die Änderung der Tagesordnung zu verkünden.

(5) Nach einem allfälligen Bericht des Vorsitzenden über dringende Verfügungen nach § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes, erteilt der Vorsitzende den Berichterstattern in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede und nach einem allfälligen Schlusswort des Berichterstatters lässt der Vorsitzende über den Hauptantrag sowie allfällige Abänderungsanträge und Zusatzanträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(6) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass von der Berichterstattung über Anträge, die in der gleichen Art ständig wiederkehren und vom Stadtsenat einstimmig beschlossen worden sind, abgesehen werden kann, wenn auf Befragen kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(7) Nach Abschluss der Tagesordnung sind allfällige selbstständige Anträge (§18), Dringlichkeitsanträge (§20) und Anfragen (§ 21) zu behandeln.

(8) Hierauf schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 11
Verlauf der Beratung

(1) Bei Beratung eines Gegenstandes erteilt der Vorsitzende den Rednern in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Beratungsgegenstand ist jeder Antrag. Wird jedoch über Teile eines Antrages getrennt abgestimmt, gilt jeder dieser Teile als eigener Beratungsgegenstand.

(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt können sich die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates maximal zweimal zu Wort melden (gilt nicht für den Berichterstatter), wobei die Redezeit je Wortmeldung maximal 20 Minuten beträgt. Dies gilt nicht für Wortmeldungen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss.

(3) Will sich der Vorsitzende als Berichterstatter oder bei einer Beratung als Redner beteiligen, hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben. Zu tatsächlichen Aufklärungen kann der Vorsitzende jederzeit und ohne den Vorsitz abzugeben, das Wort ergreifen.

(4) Der Vorsitzende oder über Antrag der Gemeinderat bestimmt, ob die Verhandlungen eines Beratungsgegenstandes in eine Generaldebatte und Spezialdebatte zu teilen ist. Findet eine Generaldebatte statt, so ist am Schluss derselben nur darüber abzustimmen, ob der Antrag als Grundlage der Spezialdebatte angenommen wird.

(5) Der allfälligen Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte, in der über einzelne Teile des Antrages beraten und abgestimmt wird. Der Vorsitzende oder über Antrag der Gemeinderat bestimmt, welche Teile eines Antrages für sich und welche vereint beraten und beschlossen werden sollen.

(6) Der Gemeinderat kann jederzeit die Verhandlung vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Stadtsenat oder an einen Ausschuss verweisen.

(7) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Über ihn ist sofort und ohne Wechselrede abzustimmen. Wird der Schluss der Debatte beschlossen, so darf nur mehr der Berichterstatter das Wort ergreifen.

§ 12
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, doch kann auf Antrag des Vorsitzenden oder von wenigstens sechs Mitgliedern des Gemeinderates ohne Wechselrede der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen mit zwei Dritteln der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden beschlossen werden. Wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, so hat der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung an das Ende der Tagesordnung - sind auch Personalangelegenheiten zu behandeln (Abs. 4), vor diese Tagesordnungspunkte - zu reihen. § 9 Abs. 6 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(2) Über den Verlauf der Beratung in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit untersagt. Verhandlungsgegenstände, die in einer als vertraulich erklärten Sitzung behandelt wurden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(3) Bei Behandlung des Voranschlages und des Wirtschaftsplanes der Unternehmungen der Stadt, des Rechnungsabschlusses und des Jahresabschlusses der Unternehmungen sowie der Zustimmung zur Betätigung eines Mitgliedes des Stadtsenates in der Privatwirtschaft darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(4) Personalangelegenheiten und vertrauliche Zusatzberichte des Landesrechnungshofes sind in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln.

(5) Der Vorsitzende kann bei Festsetzung der Tagesordnung ausnahmsweise die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte – ausgenommen die in Abs. 3 genannten Angelegenheiten – in nicht öffentlicher Sitzung vorsehen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder das Steuergeheimnis erforderlich erscheint. Der Gemeinderat kann jedoch auf Antrag eines seiner Mitglieder in dieser nicht öffentlichen Sitzung die Rückverweisung des Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

(6) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Stören sie die Beratung, so hat der Vorsitzende sie nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum zu entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

(7) Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates werden im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie die mit der Abfassung der Niederschrift betrauten Bediensteten übertragen. Der Inhalt der Übertragungen wird zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt. Eine Übertragung der mit der Abfassung der Niederschrift betrauten Bediensteten ist nur zulässig, sofern diese schriftlich zustimmen.

(8) Im Sitzungssaal dürfen nur solche Personen Waffen tragen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet sind.

§ 13
Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn der Bürgermeister und weitere 23 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

(2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen ist. Bei dieser Sitzung ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mit dem Bürgermeister mindestens 23 Mitglieder anwesend sind. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

(3) Werden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht beachtet, so haben allfällig gefasste Beschlüsse des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

(4) Abs. 1 und 2 gelten in gleicher Weise bei Wahlen sowie bei einem vor dem Gemeinderat abzulegenden Gelöbnis.

§ 14
Qualifizierte Beschlussfähigkeit

(1) Für nachstehende Beschlüsse müssen mindestens 30 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein:
   a) Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse (§ 45 des Klagenfurter Stadtrechtes)
   b) Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen, sofern der Wert dieses Vermögens EUR 72.000.-- übersteigt (§ 88 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes)

(2) Für einen Beschluss des Gemeinderates auf Erlassung einer Verordnung auf Durchführung eines Volksentscheides zur Frage, ob der Bürgermeister abgesetzt werden soll. (§ 67 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes), müssen mindestens 34 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein.

§ 15
Beschlussfassung

(1) Für einen Beschluss ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(2) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.

(3) Werden die Bestimmungen des Abs. 1 nicht beachtet, so haben allfällig gefasste Beschlüsse des Gemeinderates keine rechtliche Wirkung. Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

§ 16
Qualifizierte Beschlussfassung

Für nachstehende Beschlüsse sind zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich:

a) Auflösung des Gemeinderates (§ 20 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes)
b) Auflösung eines Ausschusses (§ 26 Abs. 5 des Klagenfurter Stadtrechtes)
c) Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes, Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung, Umstellung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 5 des Klagenfurter Stadtrechtes)
d) Annahme der Dringlichkeit eines Antrages (§ 41 Abs. 2 des Klagenfurter Stadtrechtes)
e) Beschluss auf Erlassung einer Verordnung auf Durchführung eines Volksentscheides zur Frage, ob der Bürgermeister abgesetzt werden soll (§ 67 Abs. 1 Klagenfurter Stadtrecht)

§ 17
Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
   a) in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
   b) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
   c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
   d) im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 lit.a) sind:
   a) der Ehegatte;
   b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
   c) die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
   d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
   e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
   f) der eingetragene Partner.

(3) Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. c) vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(5) Das befangene Mitglied des Gemeinderates hat den Sitzungssaal zu verlassen. Der Gemeinderat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen, auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Gemeinderates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Wahlen, für Beschlüsse des Gemeinderates auf Erlassung einer Verordnung auf Durchführung eines Volksentscheides zur Frage, ob der Bürgermeister abgesetzt werden soll (§ 67 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes) sowie für die Abberufung von Mitgliedern des Stadtsenates und der Ausschüsse.

§ 18
Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Anträge auf Abänderung von den dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenständen, Anträge zur Geschäftsbehandlung und selbständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu stellen.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge sind dem Vorsitzenden vor Erledigung des Gegenstandes schriftlich zu überreichen. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung zum Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages im Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat auf Antrag eines seiner Mitglieder.

(3) Selbständige Anträge sind in den Sitzungen des Gemeinderates schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen. Der Antrag hat den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Selbständige Anträge, die sich nicht auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen, sind vom Vorsitzenden als unzulässig zurückzuweisen.

(4) Die selbständigen Anträge sind vom Vorsitzenden vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind (§ 12 Abs. 1 und 4), dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

(5) Anträge zur Geschäftsbehandlung dürfen mündlich gestellt werden. Als Anträge zur Geschäftsbehandlung gelten insbesondere Anträge auf:

1. Vertagung;
2. Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung;
3. Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung;
4. Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung;
5. Ausschluss der Öffentlichkeit;
6. Rückverweisung eines Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung;
7. Verlesung einer Anfrage;
8. namentliche Abstimmung oder Abstimmung mittels Stimmzettel;
9. Richtigstellung der Niederschrift.

§ 19
Fristsetzung zur Berichterstattung

(1) Der Gemeinderat kann nach Ablauf von zwei Monaten ab der Zuweisung eines Antrages an den Ausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Antrag des Stadtsenates dem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung über den ihm zugewiesenen Antrag setzen.

(2) Nach Ablauf einer dem Ausschuss zur Berichterstattung gemäß Abs. 1 gesetzten Frist hat der Bürgermeister den Antrag in die Tagesordnung der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, auch wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegt.

(3) Sollte der Ausschuss keinen Berichterstatter für den Gemeinderat gewählt haben, kann vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter ein mündlicher Bericht erstattet werden.

§ 20
Dringlichkeitsanträge

(1) Soll ein selbständiger Antrag ohne Vorberatung vom Gemeinderat sofort behandelt werden, so muss er als Dringlichkeitsantrag bezeichnet und von mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt sein.

(2) Über die Frage der Dringlichkeit ist vor Eingehen in Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind (§ 12 Abs. 1 und 4), und nach Zuweisung der selbständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen.

(3) Der Vorsitzende hat zunächst einem der Antragsteller – gehören die Antragsteller verschiedenen Gemeinderatsparteien an – je einem Antragsteller dieser Gemeinderatsparteien – und sodann je einem Vertreter jener Gemeinderatsparteien, denen die Antragsteller nicht angehören, jeweils gereiht nach der Stärke der Gemeinderatsparteien, zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.

(4) Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

(5) Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag vom Vorsitzenden dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen. Wird der Antrag auf

Zuerkennung der Dringlichkeit angenommen, so hat der Vorsitzende die Debatte über den Gegenstand des Antrages zu eröffnen.

(6) Betrifft ein als Dringlichkeitsantrag bezeichneter Antrag die Auflösung des Gemeinderates oder die Geschäftsordnung, so ist er ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit vom Vorsitzenden dem Stadtsenat oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

§ 21
Anfragen

(1) Anfragen, die ein Mitglied des Gemeinderates an den Stadtsenat oder einer seiner Mitglieder richten will, sind dem Vorsitzenden in der Sitzung des Gemeinderates schriftlich zu überreichen.

(2) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluss des Gemeinderates auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung statt.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen mündlich in einer Sitzung des Gemeinderates zu antworten oder schriftlich Antwort zu erteilen oder die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen.

§ 22
Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über die Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung sowie das Ergebnis von Wahlen fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Fall einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

(2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlungen abschweifen, zur Sache und Redner, welche durch ungeziemendes Verhalten den Anstand verletzen, zur Ordnung rufen.

(3) Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.

(4) Rednern, welche die Beschränkung der Redezeit nicht einhalten, hat der Vorsitzende das Wort zu entziehen.

§ 23
Abstimmung

(1) Der Vorsitzende stellt nach geschlossener Beratung die Reihenfolge der Abstimmung fest. Zuerst ist über Anträge auf Vertagung, anschließend über Abänderungsanträge abzustimmen. Von den Abänderungsanträgen ist zunächst über jene abzustimmen, die den abzuändernden Antrag in größerem Maße einschränken. Sodann folgt die Abstimmung über den Hauptantrag und in der Folge über allfällige Zusatzanträge. Eine Abstimmung über die Zusatzanträge hat zu entfallen, wenn sie durch die Abstimmung über den Hauptantrag gegenstandslos geworden sind.

(2) Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.

(3) Der Gemeinderat kann aufgrund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder geheim durch Stimmzettel abzustimmen ist, wobei die Stimmabgabe in einer Wahlzelle unter Verwendung einer Wahlurne zu erfolgen hat. Vor der geheimen Abstimmung hat der Vorsitzende ein Mitglied jeder Gemeinderatspartei als Stimmzähler zu bestimmen.

(4) Nach durchgeführter Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

§ 24
Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates ist durch einen vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift zu führen. Der Verlauf der Sitzung kann auch mit Tonband als Arbeitsbehelf zur Abfassung der Niederschrift aufgenommen werden. Die Tonbandaufnahme über eine nicht öffentliche Sitzung darf einem Dritten nicht zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden. Über den Verlauf einer vertraulichen Sitzung ist nur über ausdrücklichen Beschluss eine Tonbandaufzeichnung erlaubt.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung,

wobei die Mitglieder des Gemeinderates, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.

(3) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(5) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, welche die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

(6) Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist im Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen; im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen. Jede Person hat das Recht, Abschriften der Niederschrift, gegen Kostenersatz auch Kopien, herzustellen. Zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

(7) Jeder Gemeindebürger hat das Recht, in die endgültige (Abs. 6) Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen in der Gemeinderatskanzlei während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und davon Abschriften herzustellen.